

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

HöfeO §§ 12, 15; BGB §§ 426, 2058

§ 15 Abs. 3 HöfeO gilt auch für Nachlaßverbindlichkeiten gegenüber einem weichenden Erben, so daß der Hoferbe dem weichenden Erben keine Einrede aus § 426 BGB entgegenhalten kann.

BGH, Urt. v. 7. Januar 1960 - VII ZR 220/58 - OLG Celle

VII ZR 220/58

Verkündet
am 7. Januar 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Hildegard La [REDACTED] geb. B [REDACTED] in C [REDACTED] Kreis P [REDACTED],
Beklagter, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anneliese G [REDACTED] geb. B [REDACTED] in H [REDACTED] über L [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
3. November 1958 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben,
als die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin,
5.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Schwestern. Die Beklagte ist Hof-
erbin ihres am [REDACTED] 1953 verstorbenen Vaters Rudolf
B[REDACTED]. Im übrigen sind beide Parteien Miterben zu je ein halb,
doch war hoffreies Vermögen beim Erbfall nicht vorhanden.

Die Klägerin ist zusammen mit ihren Schwiegereltern,
Eheleuten Friedrich G[REDACTED] und Mimkea geb. A[REDACTED], gesetz-
liche Miterbin ihres 1944 im Kriege vermißten und 1951 für
tot erklärten Ehemanns Rikus G[REDACTED].

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Rückzahlung
von Darlehen mit folgender Begründung:

Im Herbst 1943 habe ihr Ehemann 13 Stück Rindvieh ge-
kauft und auf den Hof ihres Vaters verbracht, wo sie genutzt
und verbraucht worden seien. Der Kaufpreis für dieses Vieh
in Höhe von 6.600 RM sei damals mit 5.000 RM von ihrem Spar-
guthaben und mit 1.600 RM vom Sparguthaben ihres Ehemannes
bezahlt worden. Die 6.600 RM seien 1 : 1 auf Deutsche Mark
umgestellt.

Am 30. Mai 1947 habe sie weitere vom Sparbuch ihres Ehe-
manns abgehobene 10.000 RM ihrem Vater darlehensweise zur
Verfügung gestellt, der davon einen Ackerschlepper und einen
Gummiwagen angeschafft habe. Diesen Betrag verlangt sie 10 : 1
auf Deutsche Mark umgestellt mit 1.000 DM zurück.

Soweit das Geld vom Sparkonto ihres Mannes stammt, be-
gehrt sie, mit Zustimmung ihrer Schwiegereltern, Zahlung an
die Erbengemeinschaft nach ihrem Ehemann.

Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen:



- 1) an sie (Klägerin) 5.000 DM,
 - 2) an die Erbengemeinschaft nach ihrem Ehemann 2.600 DM zu zahlen,
- beidemal nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1952.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie bestreitet das Vorbringen der Klägerin.

Sie meint: - Etwaige Darlehen seien sämtlich im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Eine etwaige Bereicherung ihres Vaters sei im Zeitpunkt der Währungsreform bereits weggefallen gewesen; damals hätten sich auf dem Hofe nur noch 2 Kühe, 1 Rind und 3 Ochsen befunden.

Die Klägerin habe durch den am 10. November 1954 mit ihr (Beklagter) vor dem Landwirtschaftsgericht in L [REDACTED] abgeschlossenen Vergleich (9 LWH 1/54 AG Burgdorf) auf die Klageansprüche verzichtet. In diesem - am 26. November 1954 vom Landwirtschaftsgericht genehmigten - Vergleich hatten die Parteien die Abfindung der Klägerin als weichender Erbin gegen die Beklagte festgesetzt. In dem Vergleich heißt es:

"Mit dieser Regelung sind sämtliche Ansprüche der Miterben aus der Erbschaft untereinander ausgeglichen".

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin handele arglistig, wenn sie jetzt mit Ansprüchen hervortrete, die sie damals geflissentlich verschwiegen habe, um eine möglichst hohe Abfindung zu erreichen.

Das Landgericht hat dem Klageantrag zu 1) voll, dem Klageantrag zu 2) in Höhe von 1.160 DM stattgegeben; es

hält die Forderung wegen der 1.600 RM, die 1943 vom Sparguthaben des Ehemannes der Klägerin abgehoben worden sind, für im Verhältnis 10 : 1 umgestellt.

Die Zinsen hat das Landgericht bei beiden Forderungen erst ab 15. März 1956 zuerkannt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme über die Vorgänge im Herbst 1943 folgendes festgestellt:

Der Ehemann der Klägerin habe 13 Stück Rindvieh gekauft oder kaufen lassen und auf den Hof seines Schwiegervaters verbracht. Der Kaufpreis für das Vieh in Höhe von 6.600 RM sei vom Sparguthaben ihres Mannes bezahlt worden. Das Vieh sei im Einverständnis der Klägerin, ihres Mannes und ihres Vaters auf dem Hof des Vaters geblieben, dort genutzt und verbraucht worden. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten dabei in der Erwartung gehandelt, der Vater werde der Klägerin den Hof später einmal übergeben.

2) Die Revision greift diese Feststellungen mit einer Reihe von Verfahrensrügen aus § 286 ZPO an. Die Rügen sind nicht begründet.

a) Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe bestimmte Umstände nicht beachtet, auf welche die Beklagte in

der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 29. September 1958 hingewiesen hatte.

aa) In der Berufungsbegründung hatte die Beklagte die vom Landgericht erhobenen Beweise in einer für sie günstigen Weise gewürdigt. Das Berufungsgericht ist dem nicht gefolgt, sondern hat die Beweise anders gewürdigt. Das lag in seinem Ermessen (§ 286 ZPO) und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Das Berufungsgericht sagt ausdrücklich (S. 12 Mitte seines Urteils), die Angriffe der Beklagten gegen seine oben genannten Feststellungen gingen fehl. Es hat also das Vorbringen der Beklagten nicht übersehen, sondern in seine Würdigung einbezogen. Mit jedem einzelnen Punkt des Vorbringens der Beklagten brauchte es sich im Urteil nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162, 175). Es genügt, daß es, wie sein Urteil zeigt, eine sachgerechte Beweiswürdigung vorgenommen hat.

bb) Im Schriftsatz vom 29. September 1958 hatte die Beklagte ausgeführt, der Durchschnittspreis nichttragender Rinder habe 1943 0,45 RM pro Pfund betragen, wie sich aus damals gemachten Aufzeichnungen ihres Ehemanns ergebe. Die 1943 angeschafften 13 Tiere könnten daher nicht 6.600 RM, sondern allenfalls 4.000 RM gekostet haben.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vortrag der Beklagten in seinem Urteil (S. 13 oben) rechtsfehlerfrei auseinandergesetzt. Die Revisionsrüge geht daher fehl.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die von der Klägerin vorgelegten Briefe (Hülle Bl. 172) nicht gewürdigt. Sie folgert aus diesen Briefen, daß der Ehemann

der Klägerin die 13 Tiere für sich und seine Frau angeschafft habe und daß die Tiere nicht Eigentum seines Schwiegervaters geworden seien.

Der Revisionsangriff geht ins Leere, denn das Berufungsgericht ist selbst der Auffassung (S. 16 und 18 des Urteils), daß der Vater der Klägerin nicht Eigentümer der Tiere geworden ist, sondern daß diese Miteigentum der Klägerin und ihres Ehemannes geworden und auch nach der Verbringung auf den väterlichen Hof geblieben sind.

c) Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Tiere seien zu Gunsten des Hofes verbraucht worden, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Beklagten in der Berufungsbegründung S. 11 bis 12 (Ziff. f) und im Schriftsatz vom 29. September 1958 S. 1.

Dort hatte die Beklagte als Indizien gegen die genannte Feststellung vorgebracht, der Ehemann der Klägerin sei bestrebt gewesen, sich wegen der 13 Tiere zu sichern, und im Zeitpunkt der Währungsreform sei von diesen Tieren auf dem Hof keines mehr vorhanden gewesen.

Beides besagt jedoch nichts dagegen, daß der Vater der Klägerin die Tiere tatsächlich auf seinem Hofe genutzt und schließlich verwertet hat, und daß der Erlös aus ihrer Nutzung und ihrer Verwertung dem Vater der Klägerin zugeflossen ist.

Das Berufungsgericht brauchte sich mit dem vorgenannten Vortrag der Beklagten im Urteil unter diesen Umständen nicht ausdrücklich zu befassen. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß es ihn übersehen und nicht gewürdigt hätte.

Daß etwa der Klägerin oder ihrem Ehemann die Nutzungen der Tiere und der Erlös aus ihrer Verwertung zugeflossen wären, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Wenn aber die Klägerin und ihr Ehemann von den Nutzungen und dem Erlös der Tiere nichts erhalten haben, so rechtfertigte sich der Schluß, daß Nutzungen und Verwertung der Tiere dem Vater der Klägerin als dem Eigentümer des Hofes, auf dem sich die Tiere bis zum Schluß befunden haben, zugute gekommen sind.

Der Umstand, daß der Vater der Klägerin die Tiere tatsächlich genutzt und verwertet hat, spricht, wie das Berufungsgericht ersichtlich angenommen hat, aber auch dafür, daß diese Handhabung den Abreden des Vaters mit der Klägerin und deren Ehemann entsprach. Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Vater der Parteien sich vertragswidrige Befugnisse in Bezug auf das Vieh der Klägerin und deren Ehemanns angemaßt hätte, die ihm nach den zwischen ihnen getroffenen Abreden nicht zustanden, und daß die Klägerin das jahrelang widerspruchslos hingenommen hätte.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Vater der Klägerin habe die 13 Tiere auf seinem Hofe vertragsgemäß für sich genutzt und verbraucht, ist nach alledem rechtsfehlerfrei.

d) Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin und ihr Mann hätten die Tiere auf den väterlichen Hof verbracht in der Erwartung, der Vater würde der Klägerin den Hof später übertragen. Die Revision meint, das Testament von 1950 lasse einen Schluß auf eine dahingehende Willensrichtung des Vaters im Jahre 1943 nicht zu.

Das Berufungsgericht konnte jedoch ohne Rechtsverstoß aus dem Testament von 1950 entnehmen, daß der Vater erst nach

diesem Zeitpunkt seine ursprüngliche Absicht, die Klägerin zur Hoferbin zu machen, aufgegeben hat.

Im übrigen stützt sich das Berufungsgericht bei seiner vorgenannten Feststellung nicht nur auf das Testament, sondern zieht zutreffend vor allem auch die Zeugenaussage des Landwirts Ha[REDACTED] heran. Es hätte in diesem Zusammenhange auch noch auf die Zeugenaussage der Tante der Parteien, Witwe K[REDACTED], hinweisen können.

e) Daß die Tiere, wie auch das Berufungsgericht (S. 16, 18 des Urteils) annimmt, nach dem Willen der Beteiligten mit der Verbringung auf den Hof des Vaters nicht in dessen Eigentum übergehen sollten und übergegangen sind, schließt nicht aus, daß die Klägerin und ihr Mann in Erwartung späterer Hofesfolge der Klägerin vereinbart haben, daß die Tiere auf dem Hof des Vaters genutzt und verbraucht werden sollten.

Darin, daß die Tiere auf dem Hof "mit durchgefüttert" werden sollten, wie die Revision meint, erschöpften sich nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die Vereinbarungen nicht.

II.

1) Das Berufungsgericht würdigt die von ihm festgestellten Vorgänge und Vereinbarungen zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann einerseits und dem Vater der Klägerin andererseits rechtlich wie folgt:

Die Klägerin und ihr Mann hätten dem Vater weder die 6.600 RM noch das davon angeschaffte Vieh als Darlehen gegeben. Es handele sich vielmehr um ein Vertragsverhältnis eigener Art mit allerdings darlehensähnlichen Zügen.

Auf Grund dieses Vertrages sei der Vater in dem hier eingetretenen Fall, daß die Klägerin den Hof nicht erbte oder übertragen erhielt, vertraglich verpflichtet gewesen, der Klägerin und ihrem Mann das zu erstatten, was diese an Geld für die Anschaffung des Viehs aufgewendet hatten. Das folgert das Berufungsgericht daraus, daß die Klägerin und ihr Mann das Eigentum an dem Vieh nicht auf den Vater übertragen hätten, daß sie das Vieh in Erwartung einer künftigen Übergabe des Hofes an die Klägerin auf den Hof gebracht hätten, und daß nach dem Willen der damaligen Vertragsparteien der Vater das Vieh nicht unentgeltlich für sich hätte verbrauchen sollen.

2) Die Revision hält die Folgerungen des Berufungsgerichts nicht für zwingend und leugnet die vom Berufungsgericht angenommene Darlehensähnlichkeit des Vertrages.

Die Rüge ist nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht gelangt im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu dem Ergebnis, der Vater sei für den Fall, daß die Klägerin entgegen der damaligen Erwartung der Beteiligten den Hof weder übertragen erhielt noch erbte, nach dem Willen der Vertragsschließenden verpflichtet gewesen, der Klägerin und ihrem Mann (dessen Erben) den zur Anschaffung des Viehs im Jahre 1943 aufgewendeten Betrag zu erstatten.

Diese Auslegung ist nach den §§ 133, 157 BGB möglich und verstößt nicht gegen die Denkgesetze. Sie bindet daher nach § 561 Abs. 2 ZPO das Revisionsgericht (BGH LM § 1542 RVO Nr. 2; OGH NJW 1949, 943). Unerheblich ist dabei, daß auch eine andere Auslegung möglich wäre, etwa die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung des Vaters zur Rückgabe der Tiere, zur Herausgabe der von ihm gezogenen Nutzungen oder zur Zahlung des aus ihrer Nutzung und Verwertung erzielten Erlöses.

b) Ob das Berufungsgericht das von ihm festgestellte Vertragsverhältnis mit Recht als darlehensähnlich bezeichnet hat, ist demgegenüber nicht von Bedeutung. Gegen die Richtigkeit dieser Kennzeichnung könnte sprechen, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Vater nicht Eigentümer der ihm überlassenen Tiere wurde und nicht verpflichtet war, Tiere gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Doch kann das auf sich beruhen. Eine unrichtige Verwendung des Wortes "darlehensähnlich" durch das Berufungsgericht macht dessen Vertragsauslegung als solche noch nicht rechtsfehlerhaft.

3) Die Revision beruft sich darauf, daß bei der Währungsreform keine Bereicherung des Vaters der Klägerin mehr vorgelegen habe, weil damals von den 1943 angeschafften Tieren keines mehr vorhanden gewesen sei; damals seien insgesamt nur noch 2 Milchkühe, 1 Rind und 3 Zugochsen auf dem Hof gewesen.

Die Rüge ist schon deswegen unerheblich, weil es sich nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht um einen Bereicherungsanspruch, sondern um einen vertraglichen Zahlungsanspruch handelt, der in seinem Bestand durch die vorgenannten Umstände nicht berührt wurde.

III.

1) Das Berufungsgericht führt aus:

Die der Klägerin aus dem Viehkauf von 1943 gegen ihren Vater erwachsene Forderung von 5.000 RM sei nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt. An dem 1943 angeschafften Vieh seien sowohl die Klägerin als Miteigentümerin (neben ihrem Ehemann) als auch ihr Vater als Nutzungsberechtigter wirtschaftlich beteiligt gewesen. Das rechtfertige die Annahme, daß die obengenannte Verbindlichkeit

des Vaters einer "Auseinandersetzung" zwischen Vater und Tochter im Sinne des Umstellungsgesetzes diene.

2) Die Revision verweist darauf, daß Bereicherungsansprüche im Verhältnis 10 : 1 umgestellt sind (BGHZ 5, 197; 6, 227; 7, 252).

Das geht deswegen fehl, weil es sich nach den unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht um einen Bereicherungsanspruch, sondern um einen vertraglichen Anspruch handelt.

3) a) Die Revision hält die Ausführungen des Berufungsgerichts für widerspruchsvoll. Sie meint, wenn das Vieh der Klägerin und ihrem Ehemann verblieben sei, habe der Vater der Klägerin keine Veranlassung gehabt, es zu bezahlen, wenn aber die Klägerin und ihr Ehemann das Vieh dem Vater zur Verfügung gestellt und dieser es verwertet habe, so fehle es an einem gemeinschaftlichen Vermögen.

b) Die Revision übersieht, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts dahin gehen, die Klägerin und ihr Mann seien zwar Miteigentümer der auf den Hof gebrachten Tiere geblieben, der Vater sei aber vertraglich befugt gewesen, die Tiere zu nutzen und zu verbrauchen, also auch zu verkaufen. Beim Verbrauch der Tiere verloren die Klägerin und ihr Mann ihr Eigentum, und es bestand daher Anlaß, diesen Vermögensverlust dadurch auszugleichen, daß der Vater der Klägerin sich vertraglich verpflichtete, ihr und ihrem Mann in solchem Falle die Anschaffungskosten der Tiere zu erstatten.

4) Den Begriff der "Auseinandersetzung" im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weit ausgelegt.

Danach ist es nicht erforderlich, daß zwischen den in dieser Vorschrift genannten Personen eine sachenrechtliche Gemeinschaft gegeben war; es genügt vielmehr, wenn wirtschaftlich gesehen ein gemeinsames Vermögen bestanden hat, auch wenn rechtlich nur einer dessen Eigentümer war (BGHZ 2, 229, 232; 2, 270; 8, 265, 267; IM § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG Nr. 8, 11, 25).

Eine solche wirtschaftliche Vermögensgemeinschaft an dem 1943 angeschafften Vieh hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der vorliegende Fall dem des Einbaus von Sachen in ein Grundstück (vgl. das vom Berufungsgericht angeführte Urteil IM Nr. 25 zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG) nicht so unähnlich, wie die Revision meint. Ebenso wie der Einbau sich für das Grundstück wertsteigernd auswirkt, so führt hier das Verbringen des Viehs auf den Hof mit der vertraglichen Befugnis für den Hofeigentümer, es im Rahmen der Hofwirtschaft zu nutzen und zu verbrauchen, zu einer Wertsteigerung des Hofes.

5) Auch umstellungsrechtlich ist es ohne Bedeutung, daß möglicherweise im Zeitpunkt der Währungsreform beim Vater weder das Vieh, noch Nachwuchs davon, noch an seiner Stelle angeschaffte Sachwerte vorhanden gewesen sind, die von der Währungsreform unberührt blieben.

Allerdings rechtfertigt sich bei § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG die bevorzugte Umstellung häufig daraus, daß die Forderung an die Stelle einer Beteiligung an Sachwerten getreten ist, welche nicht der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 unterliegt, sondern deren Wert über die Währungsreform hinaus ungeschmälert erhalten geblieben ist.

Die genannte Vorschrift macht aber die bevorzugte Umstellung nicht von der Voraussetzung abhängig, daß das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Auseinandersetzung die Forderung dient, aus Sachwerten bestanden hätte, geschweige davon, daß diese Sachwerte dem Schuldner bis über die Währungsreform hinaus erhalten geblieben wären. Es kann also der Fall eintreten, daß die Forderung im Verhältnis 1 : 1 umzustellen ist, obwohl das früher gemeinschaftliche Vermögen bereits vor der Währungsreform zerronnen war oder als Folge der Währungsreform auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen ist. In solchen Fällen bietet das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (EGBI I S. 198) gegebenenfalls den erforderlichen Ausgleich (vgl. Harmening-Duden UmstG § 18 Anm. 17 S. 248).

Aus diesem Grunde kommt es hier nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Währungsreform aus dem Viehkauf von 1943 beim Vater der Klägerin noch währungsbeständige Werte vorhanden waren oder nicht.

IV.

1) Das Berufungsgericht legt dar:

Nach § 15 Abs. 3 der Höfeordnung (Verordnungsblatt für die britische Zone 1947 S. 33 ff) treffe die Forderung der Klägerin als Nachlaßverbindlichkeit im Innenverhältnis allein die Beklagte als Hoferbin. Diese könne daher hier, anders als sonst (RGZ 150, 344, 347), der Klägerin nicht gemäß § 426 BGB entgegenhalten, daß die Klägerin für Nachlaßverbindlichkeiten ihres Vaters als Miterbin neben der Beklagten hafte.

2) Die Revision meint, § 15 Abs. 3 der Höfeordnung sei nicht auf Forderungen eines weichen Erben gegen den Nachlaß anwendbar, weil nach § 12 Abs. 3 der Höfeordnung beim

Errechnen der Abfindung des weichenden Erben die Nachlaßverbindlichkeiten vorweg vom Hofeswert abzuziehen seien. Die Rüge geht fehl.

a) § 12 Abs. 3 der Höfeordnung bestimmt, daß vor der Berechnung der Ansprüche der weichenden Erben alle Nachlaßverbindlichkeiten vom Hofeswert abzuziehen sind, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und vom Hoferben allein zu tragen sind. Was der Hoferbe im Innenverhältnis der Erben allein zu tragen hat, bestimmt § 15 Abs. 3 der Höfeordnung; es sind u.a. die Nachlaßverbindlichkeiten, welche durch das hoffreie Vermögen nicht gedeckt werden können (§ 15 Abs. 2 der Höfeordnung). Ob die Nachlaßverbindlichkeit einem der weichenden Erben oder einem Dritten zusteht, darauf stellen weder § 12 Abs. 3 noch § 15 Abs. 2 und 3 der Höfeordnung ab.

b) Aus § 15 Abs. 2 der Höfeordnung ergibt sich, daß die weichenden Erben unter Umständen aus dem hoffreien Nachlaß nichts erhalten, dann nämlich, wenn dieser dadurch aufgezehrt ist, daß die Nachlaßverbindlichkeiten aus ihm berichtet worden sind. Im Interesse der Befreiung des Hofes von Nachlaßverbindlichkeiten hat das Gesetz diese Regelung getroffen.

Andererseits sollen aber die weichenden Erben nach dem Willen des Gesetzes nicht darüber hinaus genötigt sein, zwecks Freistellung des Hofes von Schulden eigenes Vermögen aufzuwenden, das ihnen unabhängig vom Erbfall zusteht. Das ist der Sinn des § 15 Abs. 3 der Höfeordnung, wonach die nach Erschöpfung des hoffreien Nachlasses verbleibenden Nachlaßverbindlichkeiten im Innenverhältnis allein den Hoferben treffen.

Im vorliegenden Fall ist die Forderung der Klägerin dieser nicht durch den Tod des Vaters im Wege der Erbfolge angefallen; sie hat sie vielmehr unabhängig davon erworben.

Könnte die Beklagte, wie die Revision annimmt, gemäß § 426 BGB der Forderung der Klägerin die Einrede entgegensetzen, daß die Klägerin als Miterbin für diese Forderung zur Hälfte mithaftete, so würde die Klägerin im Interesse der Freistellung des Hofes von Schulden einen ihr unabhängig vom Erbfall zustehenden Vermögenswert (die Hälfte ihrer Forderung) opfern müssen. Das entspräche nicht dem Sinn des § 15 Abs. 3 der Hofeordnung.

Stünde die Forderung einem Dritten zu, so könnte die Beklagte nicht verlangen, daß die Klägerin zur Tilgung dieser Forderung eigenes Vermögen aufwendet. Es ist nicht einzusehen, warum sie hier deswegen schlechter stehen soll, weil es sich um ihre eigene Forderung handelt.

c) Die Hofeordnung bietet auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß der § 15 Abs. 3 auf Forderungen eines weichenden Erben gegen den Nachlaß dann keine Anwendung finde, wenn der weichende Erbe diese Forderungen verschwiegen und dadurch erreicht hat, daß seine Abfindung zu hoch festgesetzt worden ist.

Der Vorteil, den der weichende Erbe bei solchem Verhalten dadurch erzielt, daß seine Abfindung fehlerhaft zu hoch berechnet wird, entspricht in aller Regel in seiner Größenordnung nicht dem Nachteil, der dem weichenden Erben daraus erwachsen würde, wenn man unter Nichtanwendung des § 15 Abs. 3 der Hofeordnung dem Hoferben gegen ihn die Einrede der Miterbenhaftung nach § 426 BGB zubilligen würde.

Ein gerechter Ausgleich für ein etwaiges arglistiges Verhalten des weichenden Erben kann daher nicht darin gefunden werden, ihm die "Wohltat des § 15 Abs. 3" zu versagen, wie die Revision meint. Ein solcher Ausgleich ist vielmehr erforderlichenfalls auf andere Weise herbeizuführen, namentlich dadurch, daß die Abfindung des weichenden Erben anderweitig festgesetzt wird.

V.

- 1) Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß die Klägerin ihrem Vater am 30. Mai 1947 10.000 RM als Darlehen gegeben hat, die sie am gleichen Tage vom Sparkonto ihres Ehemannes abgehoben hat.
- 2) Die Revision erhebt hiergegen Verfahrensrügen aus § 286 ZPO, indem sie vorträgt, das Berufungsgericht habe einen Teil des Vorbringens der Beklagten nicht gewürdigt.
- 3) Die Rügen gehen fehl. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist sachgerecht und rechtsfehlerfrei.
 - a) Daß die Beklagte und ihr Ehemann von der Darlehenshingabe nichts gewußt haben, unterstellt das Berufungsgericht (S. 16, 21 des Urteils).
 - b) Daß der Vater der Klägerin das Darlehen nicht in seinen Büchern aufgeführt hat, ist vom Berufungsgericht nicht übersehen, sondern ausdrücklich gewürdigt (S. 16 des Urteils).
 - c) Die Darlehens-"Quittung" des Vaters vom 30. Mai 1947 nennt als Darlehensgeber den damals bereits seit drei Jahren vermißten Ehemann der Klägerin. Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Urkunde lassen sich aber aus diesem Umstand nicht herleiten. Er erklärt sich vielmehr zwanglos daraus, daß die Klägerin bei der Darlehenshingabe in Vertretung ihres vermißten Ehemannes gehandelt hat, aus dessen Sparguthaben ja auch das Geld für das Darlehen stammte.

Dafür, daß der Vater die Quittung nur aus steuerlichen Gründen gegeben hätte, fehlt jeder Anhaltspunkt.

Im übrigen stützt sich das Berufungsgericht bei seiner Feststellung der Darlehenshingabe im Jahre 1947 nicht nur auf die "Quittung", sondern insbesondere auch auf die Zeugenaussage des Sparkassenangestellten S■■■■, der die "Quittung" entworfen hat.

d) Die Klägerin ist erst im Sommer 1955 mit den Klageansprüchen hervorgetreten, wie das Berufungsgericht im Tatbestand des Urteils feststellt. Daraus brauchte das Berufungsgericht aber nichts gegen die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin herzuleiten, 1947 sei ein Darlehen von 10.000 RM gegeben worden. Das Zuwarten der Klägerin kann vielmehr darauf beruhen, daß sie zunächst den Ausgang des landwirtschaftsgerichtlichen Verfahrens über ihre Abfindung als weichender Hoferbin abwarten wollte.

e) Die Beklagte hatte sich gegen die Behauptung der Klägerin gewandt, der Vater habe von den 10.000 RM einen Ackerschlepper und einen Gummiwagen für seinen Hof angeschafft. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht dieses Vorbringen der Beklagten nicht berücksichtigt habe.

Die Rüge geht ins Leere; denn das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der Vater die 10.000 RM in dieser Weise verwandt hätte.

f) Im Gegensatz zu den Abhebungen der insgesamt 6.600 RM im Jahre 1943 findet sich bei der Abhebung der 10.000 RM am 30. Mai 1947 im Sparbuch bei der Abbuchung nicht der Zusatz "J. G■■■■". Für die Annahme der Beklagten, auch diese 10.000 RM seien an den Schwager der Klägerin Johann G■■■■ überwiesen worden, fehlt daher jeder Anhaltspunkt.

VI.

1) Das Berufungsgericht legt die oben im Tatbestand wiedergegebene Bestimmung des Vergleichs vom 10. November 1954 unter Würdigung des Beweisergebnisses dahin aus, daß diese Bestimmung sich nach dem erklärten Willen der Parteien nur auf deren erbrechtliche Ansprüche beziehe, nicht aber auf Forderungen, die der Klägerin unabhängig von ihrer Eigenschaft als Miterbin ihres Vaters zustehen.

2) Diese Auslegung ist rechtlich zulässig und daher für das Revisionsgericht bindend. Die Angriffe der Revision hiergegen laufen darauf hinaus, die Auslegung des Berufungsgerichts durch eine andere zu ersetzen. Damit kann die Beklagte in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben (§ 561 Abs. 2 ZPO). Ohne Rechtsverstoß könnte das Berufungsgericht annehmen, daß die Fassung des Vergleichs vom 10. November 1954 sich an den Vergleichsvorschlag der Klägerin anlehnte.

VII.

1) Das Berufungsgericht meint: Da die Parteien durch den Vergleich vom 10. November 1954 bewußt nur die erbrechtlichen Ansprüche untereinander hätten regeln wollen, folge daraus, daß die Klägerin die außerhalb dieser Regelung liegenden Klageansprüche geltend machen könne; denn in der bewußten Beschränkung des Vergleichs auf bestimmte Ansprüche liege zugleich der Vorbehalt, mögliche weitere Ansprüche nicht aufgeben zu wollen.

Die von der Revision hiergegen erhobene Rüge greift teilweise durch.

2) a) Das Berufungsgericht unterstellt (S. 21 des Urteils), daß bei Abschluß des Vergleichs vom 10. November 1954 und bei

dessen Genehmigung durch das Landwirtschaftsgericht am 26. November 1954 weder der Beklagten noch den beisitzenden Landwirtschaftsrichtern von den jetzigen Klageansprüchen etwas bekannt gewesen ist.

b) Damit stimmt überein, daß der Oberlandwirtschaftsrat O [REDACTED], der bei dem landwirtschaftsgerichtlichen Verfahren als Sachverständiger zugezogen war, als Zeuge ausgesagt hat, er habe damals nie etwas davon gehört, daß die Klägerin oder ihr Ehemann noch irgendwelche Darlehensforderungen gegen die Beklagte hätten.

3) Die Klageansprüche spielten, was das Berufungsgericht nicht gewürdigt hat, eine Rolle für die Höhe der Abfindung der Klägerin, welche Gegenstand des damaligen landwirtschaftsgerichtlichen Verfahrens war. Denn die Klageansprüche hätten als Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 12 Abs. 3 der Hofeordnung vom Hofeswert abgesetzt werden müssen, bevor davon die der Klägerin als weichender Erbin zustehende Abfindung berechnet wurde. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geschehen.

Daß der damalige Anwalt der Klägerin Lan [REDACTED] dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsgerichts im Laufe des Verfahrens gesprächsweise von solchen Ansprüchen der Klägerin erzählt haben mag, ändert nichts daran, daß diese Ansprüche in das damalige Verfahren nicht eingeführt worden sind. Daß das geschehen wäre, behauptet die Klägerin auch selbst nicht.

4) Die Beklagte hat sich in erster Linie damit verteidigt, die Verzichtsklausel des Vergleichs vom 10. November 1954 umfasse auch die Klageansprüche. Das trifft jedoch nach der vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Auslegung des Vergleichs nicht zu.

a) Für diesen Fall läßt sich jedoch das Vorbringen der Beklagten hilfsweise dahin auffassen: ihr stünden Ansprüche gegen die Klägerin deswegen zu, weil diese bei Abschluß des Vergleichs die Klageforderungen verschwiegen und dadurch eine günstigere Abfindung erreicht habe; sie (Beklagte) verweigere die Erfüllung der Klageansprüche mit Rücksicht auf diese ihre Gegenansprüche.

Derartige Ansprüche könnten der Beklagten bei Fehlen der Geschäftsgrundlage des Vergleichs aus einer dann notwendigen Anpassung des Vergleichs an die wirklichen Verhältnisse zustehen (§ 242 BGB). Unter Umständen kommen auch Schadensersatzansprüche wegen arglistiger Täuschung der Beklagten durch die Klägerin in Betracht (§§ 823, 826 BGB).

Rechtlich ist diese Verteidigung der Beklagten als Einrede des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB) aufzufassen. Diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht bisher nicht geprüft; darin liegt ein Verstoß gegen das sachliche Recht.

b) Aus den bisherigen Feststellungen ergibt sich nicht, daß die Beklagte sich etwa auch bei Kenntnis der Klageansprüche auf die im Vergleich getroffene Regelung eingelassen, daß das Landwirtschaftsgericht auch bei Kenntnis dieser Ansprüche die Regelung genehmigt hätte. Dagegen spricht u.a. die Zeugenaussage Overkotts.

c) In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hofes der Beklagten sind, ob etwa die im Vergleich festgesetzte Abfindung der Klägerin den Hof bereits bis zur Grenze des Tragbaren belastet, und ob das Hinzutreten der Klageforderung zu der Belastung durch den Vergleich die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes beeinträchtigt oder gefährdet.

Dafür, daß das der Fall sein könnte, spricht, daß das Landwirtschaftsgericht seinen Genehmigungsbeschluß vom 26. November 1954 ausdrücklich damit begründet hat, der Hof sei

nicht erheblich belastet.

Das Berufungsgericht wird erforderlichenfalls dahin zu wirken haben, daß der Sachverhalt in dieser Richtung weiter aufgeklärt wird.

5) Soweit die Klägerin eine Forderung der (aus ihr und ihren Schwiegereltern bestehenden) Erbengemeinschaft nach ihrem Ehemann geltend macht, kann die Beklagte ihr die Einrede des Zurückbehaltungsrechts nicht entgegenhalten (RGZ 132, 81, 83-84; Kregel in BGB RGRK 10. Aufl. § 2040, 2; Lehmann bei Staudinger BGB, 11. Aufl. § 2040, 22). Insoweit fehlt es an der nach § 273 BGB erforderlichen Gegenseitigkeit der Ansprüche, da die Klageforderung der Erbengemeinschaft als Gesamthand zusteht, während die etwaigen Gegenansprüche gegen die Klägerin gerichtet wären. Für den gleichliegenden Fall der Aufrechnung ist deren Unzulässigkeit in § 2040 Abs. 2 BGB ausdrücklich ausgesprochen.

VII.

Nach alledem ist die Revision unbegründet, soweit die Beklagte zur Zahlung an die Erbengemeinschaft verurteilt worden ist.

Im übrigen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei hat der

Senat von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Meyer Dr. Vogt